

Dresdner Sportclub 1898 e.V.
Abteilung Turnen und Sportakrobatik

Abteilungsordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Zweck und Ziele

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Abteilungsvermögen

§ 7 Sportbetrieb

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

§ 9 Organe

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Die Abteilungsleitung

§ 12 Auflösung

§ 13 Inkrafttreten

Dresden, 30.04.2018

Vorbemerkung:

Wenn in dieser Abteilungsordnung Personenbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, sind mit diesen stets sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Abteilung Turnen und Sportakrobatik gehört dem Dresdner Sportclub 1898 e.V. (im folgenden DSC) an und erkennt dessen Satzung voll an.

(2) Die Abteilung Turnen und Sportakrobatik hat ihren Sitz in 01067 Dresden, Magdeburger Straße 12.

(3) Die Abteilung Turnen und Sportakrobatik ist Mitglied des Sächsischen Turn-Verbandes (STV) und orientiert sich in seiner Trainings- und Wettkampfgestaltung an den Richtlinien und Empfehlungen des Deutschen Turner-Bundes (DTB) sowie des Deutschen Sportakrobatik Bundes (DSAB).

§ 2

Zweck und Ziele

(1) Der Zweck der Abteilung Turnen und Sportakrobatik besteht in der freiwilligen sportlichen Betätigungsmöglichkeit seiner Mitglieder. Sie hat das Ziel, die sportliche Betätigung zum Zwecke der Gesunderhaltung, Lebensfreude und Leistungsfähigkeit für interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Einheit von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport zu organisieren. Der Leitgedanke ist, die humanistische Erziehung der Sporttreibenden zu garantieren.

(2) Die Arbeit wird zur Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben in folgende Sparten gegliedert:

- Leistungsgerätturnen
- Sportakrobatik
- Allgemeines Turnen
 - Eltern-Kind- und Vorschulturnen
- - wettkampforientiertes Gerätturnen im Kinder- und Jugendbereich
- Erwachsenenturnen und Fitness

Diese Sparten beinhalten eine Vielzahl an Trainingsangeboten, wobei die leistungssportliche Orientierung im Vordergrund steht.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

Aktive Mitglieder

Erwachsene über 18 Jahre, Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren und Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die aktiv am Übungsbetrieb teilnehmen.

Passive Mitglieder

Natürliche Personen, die nicht als Sportlerinnen oder Sportler am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen

Fördernde Mitglieder

Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen sowie natürliche Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die vom Abteilungsvorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung ernannt werden.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden, und zwar unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Parteizugehörigkeit oder gesellschaftlicher Stellung.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme; spätestens mit der Aushändigung der Mitgliedskarte durch den Verein.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des DSC und diese Abteilungsordnung voll an.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der Abteilung.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an die Abteilungsleitung zu richten. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Präsidium des DSC aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das ehemalige Mitglied verpflichtet, sofort alle abteilungseigenen Gegenstände, Schriftstücke und Gelder der Abteilung nachweisbar zurückzugeben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nehmen am Abteilungsleben im Rahmen dieser Ordnung und der Satzung des DSC teil.

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen, auf gleiche Behandlung, auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen, auf Ausübung des Stimmrechts sowie auf aktives und passives Wahlrecht für Vereins- und Abteilungsjämter. Bei Wahlrecht entscheidet die Festlegung betreffs Altersbegrenzung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- das Ansehen des Vereins und der Abteilung zu wahren und sich sportlich fair, ehrlich, kameradschaftlich und hilfsbereit zu verhalten
- den Beschlüssen der Vereins- und Abteilungsorgane sowie den sich daraus ableitenden Festlegungen Folge zu leisten
- entsprechend der Beitragsordnung der Abteilung im Abbuchungsverfahren ihre Beiträge zu bezahlen
- die Abteilungseinrichtungen, Sportanlagen und –geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren
- Veränderungen von Angaben zu ihrer Person schriftlich der Abteilungsleitung und der Geschäftsstelle des DSC mitzuteilen

(4) Bei Vereinswechseln erlischt jede Verpflichtung der Abteilung gegenüber dem Sportler. Bei Vereinswechseln von Wettkampfsportlern ist die Wechselabsicht der Abteilungsleitung vorher rechtzeitig anzuzeigen. Werden solche Wechsel bestätigt, sind die vom Fachverband gegebenen Fristen einzuhalten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mindesthöhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden auf der Grundlage der Satzung und der Beitragsordnung des DSC erhoben.

Die Mitgliederversammlung der Abteilung kann auf Vorschlag der Abteilungsleitung monatliche Mitgliedsbeiträge beschließen.

Die sich daraus ergebende Beitragsregelung ist in der Beitragsordnung als Anlage zur Abteilungsordnung festzulegen, zu beschließen und jedem Mitglied auszuhändigen. Bearbeitungskosten, die der Abteilung durch Versäumnisse des Mitgliedes entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers (Mitglied).

§ 6

Abteilungsvermögen

(1) Die Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (sportliche, kulturelle und gesellige) Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, die dem Zweck der Abteilung fremd sind.

(2) Die Einnahmen der Abteilung sind ausschließlich zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Ziele und Aufgaben der Abteilung einzusetzen.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(4) Die Abteilungsleitung beschließt jährlich nach den Terminvorgaben der Geschäftsstelle des DSC über den Haushaltsplanentwurf der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr. Der weitere Verfahrensweg bis zur Bestätigung des Haushaltplanes der Abteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen der Finanzordnung des DSC.

(5) Für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister der Abteilung oder dessen Beauftragter auf der Grundlage des bestätigten Haushaltplanes der Abteilung voll verantwortlich. Er hat die entsprechenden Regelungen zur Abrechnung der Finanzmittel, zur Kontoführung und allen anderen Finanzfragen auf der Grundlage der Finanzordnung des DSC für die Abteilung festzulegen.

(6) Finanzierung der Abteilung

Die Abteilungsleitung hat durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Bezuschussung durch die Kommune, den Sportbund und den Fachverband sowie mit den Mitgliedsbeiträgen und Spenden die Finanzierung des Sportbetriebes der Abteilung zu sichern. Ein Mitglied der Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Erarbeitung der Bezuschussungsanträge. Dem Abteilungsleiter obliegt dazu die Kontrolle und aktive Einflussnahme.

(7) Gewinnung von Sponsoren

Die Gewinnung möglicher Sponsoren obliegt allen Mitgliedern der Abteilung, wobei die Koordination und Gestaltung von Spenden- bzw. Werbeverträgen durch den Abteilungsleiter vorgenommen werden. Die Genehmigung dieser Verträge obliegt ausschließlich dem Präsidenten oder seinem Bevollmächtigten.

(8) Die Finanzgeschäfte der Abteilung können von Mitgliedern des Verwaltungsrates des DSC geprüft werden. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten sind die Revisoren verpflichtet, die Angelegenheiten der Abteilungsleitung zur Klärung zu übergeben. In schwerwiegenden Fällen ist die Abteilungsleitung verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7

Sportbetrieb

Die Organisation des Trainingsbetriebes, die Sicherung der Trainings- und Wettkampfstätten, die Erarbeitung von Trainings- und Leistungszielen sowie die Erarbeitung von Leistungsanalysen sind von Trainern und Abteilungsleitung zu sichern und deren Auswertung mit den Sportlern zu gewährleisten.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

(1) Wettkampfergebnisse sowie eine Kurzanalyse des Wettkampfverlaufs sind zeitnah

- der Geschäftsstelle
- dem Abteilungsleiter
- der Presse

zu übermitteln.

(2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, vereins- und abteilungsschädigende Informationen gegenüber Dritten bzw. der Presse zu unterlassen. Aussagen zu vereinsinternen Interessen obliegen ausschließlich dem Präsidenten bzw. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Herstellung und Pflege einer guten Zusammenarbeit mit der Kommune, dem Sportbund sowie dem Fachverband obliegt dem Abteilungsleiter.

§ 9

Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Abteilungsleitung

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und hat über Grundsatzfragen zu entscheiden.

(2) Die Mitgliederversammlung findet im 2-Jahres-Rhythmus statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung.

(3) Zu jeder Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Durchführungstermin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung per E-Mail oder per Briefpost, mittels Aushang in der Turnhalle und durch Bekanntmachung auf der Abteilungs-Homepage eingeladen werden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder dem Abteilungsleiter einberufen werden.

(5) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Änderung der Abteilungsordnung wird eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilung benötigt.

Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(6) Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen vor Tagungsbeginn vorliegen.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, in einem Zeitraum von einer Woche nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle den Geschäftsbericht (Bilanz mit Einnahmen und Ausgaben) einzusehen.

Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung beim Abteilungsleiter zu erheben.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.

(9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichts der Abteilungsleitung
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Bestätigung/Beschlussfassung der Beitragsordnung der Abteilung
- Wahlen und Abberufung der Abteilungsleitung
- Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Abteilungsleitung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungsleitung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Abteilungsleitung beschließen. Die Abteilungsleitung kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11

Die Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung ist das gewählte Organ der Mitgliederversammlung und entscheidet über alle Fragen der Abteilung, insofern keine einschränkenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen.

(2) Die Abteilungsleitungssitzungen finden mindestens sechsmal im Jahr statt.

Den Termin und die Tagesordnung bestimmt der Abteilungsleiter.

(3) Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter des Abteilungsleiters
- Schatzmeister
- Jugendwart
- bis zu drei weiteren Mitgliedern

Die einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sollen die Sparten gemäß § 2 (2) dieser Ordnung repräsentieren, ausgenommen der Abteilungsleiter, der Schatzmeister und der Jugendwart, die jeweils keine Einzelinteressen von Abteilungssparten vertreten sollen.

(4) Die Abteilungsleitung ist im 2-Jahres-Rhythmus von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie hat folgende Aufgaben:

- Sicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes
- Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr einschließlich dessen Abrechnung vor der Mitgliederversammlung (Finanzbericht)

- Termingemäße und nachweisfähige Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen und materiellen Fonds, Zuschüsse und Beiträge
- Fristgemäße Beantragung der für den Sportbetrieb erforderlichen Übungs- und Wettkampfstätten
- Vertretung der Abteilung beim zuständigen Fachverband
- Betreuung von Sponsoren und Repräsentation der Abteilung
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, an denen abteilungsübergreifende Probleme grundsätzlicher und operativer Art beraten und Beschlussvorschläge für das Präsidium erarbeitet werden
- Vorbereitung, Einberufung und Auswertung der Mitgliederversammlung und Umsetzung der Beschlüsse; fristgemäße Abteilungswahlen im 2-Jahres-Rhythmus
- Information der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums soweit sie die Abteilung betreffen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 12

Auflösung

(1) Die Auflösung der Abteilung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Mit der Auflösung sind Liquidatoren zu beauftragen.

(2) Entsprechend dem gemeinnützigen Anliegen der Abteilung fällt bei Auflösung das Vermögen der Abteilung an den DSC, wo es unmittelbar und ausschließlich weiter für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 13

Inkrafttreten

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am 07.10.2015.

Gültig ab 30.04.2018

Birke Tröger
Abteilungsleiterin

Bestimmt und bestätigt:

Söllner
Präsident